Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 150 (1984)

Heft: 7-8

Artikel: Armee und Zivildienst : Gedanken nach der Volksabstimmung vom 26. Februar 1984

Autor: Brückner, Christian

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-55649

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MF 271 1873

Armee und Zivildienst – Gedanken nach der Volksabstimmung vom 26. Februar 1984

Oblt Christian Brückner, Basel

Die modellhafte Skizze einer Lösung – abgestützt auf Prozesserfahrung und ausgerichtet auf praktische Realisierbarkeit. Die Hauptmerkmale des Vorschlages sind: Als Entscheidungskriterium das Bekenntnis zu unbedingter Gewaltlosigkeit (damit lässt sich auch die schwer beweisbare Forderung der Gewissensnot eliminieren); der Tatbeweis, erreicht durch die Härte der Anforderung und eine Organisationsform mit hierarchisch-disziplinarisch geregeltem und kollektiv durchgeführtem Dienstbetrieb; die Beibehaltung der Kriminalisierung bei Verweigerung von Militär- und Zivildienst (unter Ausschluss von Privilegierungstatbeständen); die Abschaffung des waffenlosen Militärdienstes. – Der Aufsatz gibt nicht die Auffassungen der Präsidentenkonferenz der SOG wieder. fas

Der Hintergrund

Die Einführung des waffenlosen Dienstes im Jahre 1982 hat an der «Dienstverweigerungsfront» kaum Entspannung gebracht; auch der Zivildienst, über dessen Notwendigkeit nachgerade politischer Konsens besteht, wird keine bringen. Dienstverweigerung mit Straffolgen wird eine alltägliche Erscheinung bleiben, solange die allgemeine Wehrpflicht besteht und solange keine unmittelbare militärische Bedrohung eine Neuorientierung der Gemüter erzwingt. Denn wir leben in der Schweiz – militärisch gesprochen – im tiefsten Frieden; das nukleare Patt schützt uns heute wirksamer, als es alle Nicht-Angriffspakte und Neutralitätsgarantien der vergangenen Jahrhunderte hätten tun können. Gerade dies macht die Hochhaltung des Wehrgedankens in der Schweiz heute schwierig.

Die Diskussion um die künftige Lösung des Dienstverweigererproblems ist aus «linker» Optik in erster Linie eine Diskussion um die Armee, aus «rechter» Optik eine solche um den Zivildienst. Selbstverständlich wollen alle den Frieden, die Unzufriedenen im Lande sogut wie die Zufriedenen. Eine Atombombe ist die gleiche Katastrophe für arm und reich. Die Angst vor dem Krieg ist überall dieselbe. Den Friedenswillen haben die Friedensbewegten nicht für sich allein gepachtet. Nicht verschiedene militärisch-strategische Analysen und Erkenntnisse sind die Wurzeln des innenpolitischen Dissenses in der Rüstungsfrage, sondern verschiedene innenpolitische Standpunkte. Das Bürgertum möchte eine militärische Stärke, welche immun macht gegen säbelrasselnde Einschüchterung von aussen; die Armeegegner fühlen hingegen, solche Einschüchterung – sie wäre bei der gegebenen weltpolitischen Konstellation zuvorderst eine Einschüchterung der tonangebenden Kreise in Politik und Wirtschaft – könnte nichts schaden. Eine sowjetische Besetzung, Verhältnisse wie in Afghanistan oder Polen wünschen wohl auch die ferventesten Unilateralisten (wie die für einseitige westliche Abrüstung plädierenden Friedensbewegten in England genannt werden) kaum. Vielmehr wird vom Unilateralismus innenpolitischer «Fortschritt» erhofft – ohne Truppenbewegungen in Europa selbstverständlich. Und das ist wohl keine ganz unrealistische Hoffnung.

Wäre die Dienstverweigerung bloss ein Ausfluss von Religion und Ethik, dann müssten die Angeklagten und ihre Begleiter auf den Publikumsbänken in den vollen Gerichtssälen überwiegend «heilige» Menschen oder solche sein, denen hohe Ethik und opferbereite Hingabe an das Gute, der Dienst an Gott und an den Mitmenschen auf die Stirn geschrieben stünde. So ist es nicht.

Ressentiments, Frustration und Opposition in bezug auf unsere Verhältnisse prägen die Stimmung in den Gesprächsgruppen, in die der amtliche Verteidiger nach den Gerichtsverhandlungen häufig einbezogen wird – nicht heiliger Enthusiasmus für den Frieden in der weiten Welt.

Postulate zu einem Zivildienst in der Schweiz

Dies alles ist im Auge zu behalten, wenn über Armee und Zivildienst in der Schweiz politisiert wird. Will man in der Grundsatzfrage der allgemeinen Wehrpflicht keine Kompromisse machen, dann kann es sich beim Zivildienst sinnvollerweise nur darum handeln, das Problem der (sehr wenigen) echten Gewissensverweigerer zu lösen, und zwar

1. ihre Verweigerung zu entkriminalisieren;
2. ihnen einen Ersatzdienst (den Zivildienst) anzubieten, der
3. in keiner Weise mehr mit der Armee liiert ist, der sich also auch nicht in den Rahmen der Gesamtverteidigung einfügt, der aber andererseits
4. derart hart und anstrengend ausgestaltet ist, dass er für Drückeberger keine attraktive Alternative zum Militärdienst darstellt.
5. Der Ersatzdienst ist Abgeltung der militärischen Ausbildungsdienste in Friedenszeiten. Ob und unter welchen Voraussetzungen die Zivildienst-Absolventen in Zeiten des Aktivdienstes von persönlichen Dienstpflichten dispensiert sind, braucht heute nicht abschliessend geregelt zu werden. Für einen definitiven Dispens besteht kein Anlass. Der Staat soll sich durch seine Gesetzgebung zu Friedenszeiten nicht den Weg verbauen, diese Männer in Kriegszeiten erneut einzuberufen. Aber der Zivildienst soll nicht Vorbereitung auf Kriegsfunktionen sein; er verlöre seine Legitimation gegenüber den Gewissenstätern, genauso, wie er sie verliert, wenn er in den Rahmen der Gesamtverteidigung gestellt wird.
6. Der Zivildienst soll **gleich hart** und **gleich lang** wie die zusammengezählten Friedensdienste sein – nicht länger, sonst ist das Erfordernis der gleichen Härte nicht mehr legitimiert. Ein langer angenehmer Zivildienst wäre für die Stellungspflichtigen allemal die attraktivere Variante gegenüber einem kürzeren und härteren Militärdienst.
7. Der Zivildienst lässt sich mit der nötigen Strenge nur durchführen, wenn bei Übelverhalten der Pflichtigen, d. h. beim Aufscheinen von Drückebergertum und mangelnder religiös-ethisch motivierter Opferbereitschaft das Damokles-Schwert der Militärdienst-

pflicht oder der Gefängnisstrafe weiterhin schwebt. Erst nach erfolgreichem Bestehen des Zivildienstes (oder nach sanitarischer Ausmusterung) darf der Pflichtige von den militärischen Friedensdiensten definitiv dispensiert werden.

8. Die Zuteilung zum Zivildienst erfolgt nicht durch die Aushebungsorgane, sondern durch eine **richterliche Instanz.** Das kontradiktorische Gerichtsverfahren eignet sich für die Wahrheitsfindung besser als ein blosses Administrativverfahren. Auch bedingt das Erfordernis einheitlicher Rechtsanwendung, dass die gleichen Instanzen über das Privileg des Zivildienstes entscheiden, welche gegebenenfalls die Gefängnisstrafe für die Nicht-Privilegierten zumessen. Die derzeitigen Divergenzen in der Praxis der Aushebungsorgane und derjenigen der Divisionsgerichte bei der Beurteilung der Gewissensnot – hier als Voraussetzung für die mildere Gefängnisstrafe, dort für die Zulassung zum waffenlosen Dienst – sind ein Ärger, der beseitigt werden sollte. (In ein ähnliches Kapitel fällt die Divergenz zwischen der zuweilen recht liberalen sanitarischen Ausmusterungspraxis und dem vergleichsweise engmaschigen Gewissenstest der Divisionsgerichte. Obwohl es sich rechtlich betrachtet um ganz verschiedene Dinge handelt, sind der «blaue Weg» und das gerichtliche Verweigerungsverfahren für den Dienstunwilligen Alternativen, die zuweilen sehr rational gegeneinander abgewogen werden. Die Leichtigkeit, mit welcher gewisse Leute sich sanitarisch vom Dienst zu befreien vermögen, ist ein Ärger für jene, die es nicht richtig oder nicht rechtzeitig versucht haben und die am Ende im engmaschigen Netz der Justiz hängenbleiben.)

9. Der Antrag auf Zu- oder Umteilung zum Zivildienst kann nur **ausserhalb** aktueller Dienstleistungen gestellt werden. Es ginge nicht an, dass sich der Wehrmann unter Berufung auf Gewissensnöte zu jedem beliebigen Zeitpunkt aus einem verregneten Wiederholungskurs oder schlimmstenfalls von der Front abmelden könnte. Der Antrag kann richtigerweise nur gestellt werden, solange der Wehrmann nicht im Besitz eines Aufgebots ist.

10. Der Antrag kann, wenn er einmal abgelehnt wurde, erneut gestellt werden. Denn jedermann mag inneren Wandel durchmachen. Aber es ist eine gewisse Karenzfrist (z. B. drei Jahre) vorzusehen, während welcher zunächst wieder alle Dienste geleistet werden müssen, bevor der Wehrmann ein neues Umteilungsverfahren mit dessen Suspensivwirkung (vorläufiger Dispens von weiteren Militärdienstleistungen) in Gang bringen kann.

11. Das Umteilungsverfahren ist speditiv auszugestalten. Da es notwendigerweise Suspensivwirkung haben muss, würde andernfalls ein Trend entstehen, durch Massenandrang bei den zuständigen Instanzen Arbeitsüberlastung und entsprechende Wartezeiten zu provozieren – wobei die Antragsteller ganz legal in den Genuss eines vorläufigen Dispenses kämen. Der Antragsteller läuft kein Risiko krimineller Verurteilung mehr. Wird sein Gesuch abgewiesen, dann ist bloss über seine Militärdienstpflicht entschieden – strafbar ist er nicht. Es ist zu erwarten, dass eine wesentlich grössere Zahl von Dienstpflichtigen Interesse für den Zivildienst bekunden wird, als was bisher zum waffenlosen Dienst gedrängt hat oder in die Gefängnisse geschoben wurde. Könnte der Wehrmann durch den blossen Umteilungsantrag ein, zwei oder noch mehr Jahre provisorischen Dispens erlangen, so würden sich die Interessenten jährlich nicht nach Hunderten, sondern nach Tausenden bemessen.

12. Die kriminelle Strafe für die nicht ethisch-religiös motivierte Dienstverweigerung braucht nicht angehoben zu werden. Mit vier bis sechs Monaten effektiver Haftdauer (so die bisherige Praxis für die Nicht-Privilegierten, unter Berücksichtigung der vorzeitigen bedingten Entlassung) ist die Gefängnisstrafe faktisch angenehmer und bequemer als ein 12monatiger, auf Härte, Disziplin und körperliche Leistung ausgerichteter Zivildienst. Sie war im Bequemlichkeitskalkül auch bisher schon angenehmer als der ordentliche Militärdienst.

Dieses «Gefälle» mag durchaus so bleiben. Auch der Zivildienst soll eine positive soziale Qualifikation bedeuten. Er soll nicht aus einem Bequemlichkeitskalkül, sondern aus Solidarität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gemeinschaft geleistet werden.

Für wen welche Dienstleistung?

Unter der heute geltenden Regelung werden die wehrpflichtigen Männer in der Schweiz einer der folgenden Bestimmungen zugeführt:
- Bewaffneter Militärdienst
- Militärischer Hilfsdienst
- Befreiung von der Dienstpflicht aus gesundheitlichen Gründen
- Waffenloser Dienst (für Gewissensverweigerer des bewaffneten Dienstes, die ein Gesuch um Einteilung zum waffenlosen Dienst gestellt haben)
- Gefängnisstrafe (für alle andern).

In der neu zu schaffenden Regelung wird **für einen Teil** der Verweigerer der Zivildienst an die Stelle der Gefängnisstrafe treten. Ist der Zivildienst eingeführt, so wird voraussichtlich für die Beibehaltung des waffenlosen Militärdienstes kein Bedarf mehr bestehen, weil sich keine Interessenten mehr melden werden für diese Form des Dienstes.

Zuweisung der Stellungspflichtigen auf ihre einzelnen Bestimmungen

Um sich zu vergegenwärtigen, worüber man redet, ist es dienlich, die Stellungspflichtigen gemäss gewissen typischen Eigenschaften zu unterteilen:
- «Normale» (das heisst dienst- und hilfsdiensttaugliche Männer, die zur persönlichen Leistung des bewaffneten Militärdienstes positiv eingestellt sind). Sie leisten weiterhin den Dienst in der Armee.
- Behinderte, die nicht hilfsdiensttauglich sind: Sie werden nach bisheriger und nach künftiger Regelung aufgrund ärztlicher Befunde ausgemustert.
- **«Verweigerer»:** Drückeberger, Ängstliche, Hypersensible, Leistungsscheue, Gehorsamsscheue, Unzufriedene, Verdrossene, Frustrierte usw.: Für diese Gruppe wird es auch in Zukunft richtigerweise nur die Alternative des bewaffneten Militärdienstes in der Armee (eventuell HD) oder der Gefängnisstrafe geben. Es ist nötig, hier klare Grenzen zu setzen.
- Religiöse Verweigerer (Feindesliebende; Welt-, Menschheits-, Zivilisations- und Staatsverächter) sowie gewaltfreie Philanthropen aus nichtreligiösen Gründen: Für sie soll in Zukunft der zivile Ersatzdienst offenstehen oder, wenn sie auch diesen verweigern, die Gefängnisstrafe (diese allerdings ohne die Privilegierungsmöglichkeit des bisherigen Art. 81 Abs. 2 MStG, vgl. hienach).

Bei den aufgeführten Kategorien handelt es sich naturgemäss um Vereinfachungen. Die Praxis hat es mit individuellen Persönlichkeiten, nicht mit Typen, zu tun. Selten erscheint ein Typ in Reinkultur. Ängste und eine Neigung zur Bequemlichkeit sind auch in der «normalen» Bevölkerung verbreitet; sie werden vom Verweigerer als Motive für sein Verhalten kaum jemals offen zugegeben. Stattdessen konstruiert der Verweigerer, nicht zuletzt zur Bewahrung seiner Selbstachtung, politische, ethische oder religiöse Begründungen, an die er selbst meist sogar ehrlich glaubt, die aber innerhalb der psychologischen Kausalkette nur nebensächlich oder sekundär eine Rolle spielen. Gerade dies führt im Gerichtsverfahren zu den traditionellen Beweisschwierigkeiten.

Als Regel darf im übrigen wohl festgehalten werden, dass – ausser in

psychiatrisch relevanten Fällen – Drückebergerei allein nie zur Verweigerung führt. Die Schwelle wird erst überschritten, wenn zur Bequemlichkeit und zu den Ängsten des Wehrmannes noch andere Motive, namentlich Unzufriedenheit, Ressentiments oder allgemeine Frustration, hinzutreten.

Da es in der Praxis wesentlich darauf ankommt, die Spreu vom Weizen zu scheiden, ist nicht nur die konkrete Ausgestaltung des Zivildienstes, sondern es sind auch das Ermittlungsverfahren und die Ermittlungsziele bedeutsam. Hiezu folgendes:

Die gesetzliche Umschreibung des Qualifikationstests für den Zivildienst

Gemäss Art. 81 Ziff. 2 des MStG wird nach geltendem Recht derjenige Wehrpflichtige milder bestraft, der die Erfüllung seiner Dienstpflicht aus religiösen oder ethischen Gründen in schwerer Gewissensnot verweigert. Diese Norm führt in der Praxis zu Schwierigkeiten und im Ergebnis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, weil die Gewissenserforschung beim Angeklagten, das heisst die Beweisfrage, stets problematisch ist und weil das Beweisthema – die ethisch-religiösen Gründe der Dienstverweigerung und die schwere Gewissensnot – dogmatisch nicht klar zu erfassen ist.

Die dogmatische Schwierigkeit kann folgendermassen resümiert werden: Das Ethische im Sinne philosophischer Terminologie ist ein weiter Begriff und umfasst alle Lehren von sittlich gebotenem Handeln schlechthin. Auch politisches Handeln ist häufig ethisch motiviert; ethische und politische Ziele sind nicht Gegensätze, sondern decken sich vielfach. So könnte die totale Verweigerung der Bürgerpflichten gegenüber einem «schlechten» oder «bösen» Staat ethisch geboten sein. – Demgemäss gibt es Dienstverweigerer, die der Meinung sind, durchaus ethisch zu handeln und dem Gebot ihres Gewissens zu folgen, wenn sie für ihre Verweigerung etwa folgende Gründe in den Vordergrund stellen:
– Unsere Armee verteidige ein ungerechtes System; sie sei deshalb abzuschaffen.
– Militärische Gewalt könne nie zu einer gerechten Ordnung unter den Menschen führen.
– Die Rüstungsgelder müssten umgelenkt werden in die soziale Wohlfahrt und in die Entwicklung der Länder der Dritten Welt.

Da solche Auffassungen in philosophischer Terminologie ohne weiteres unter dem Begriff des Ethischen subsumiert werden können und da die Divisionsgerichte zu Recht wenig Neigung zeigen, den Begriff des Ethischen in philosophischen Höhen abzuhandeln, pflegt die Frage, ob ethische Gründe vorliegen, häufig offengelassen zu werden. Statt dessen kommt das Divisionsgericht – was ihm regelmässig leichter fällt – zum Schluss, es fehle an der schweren Gewissensnot. Der Täter habe diese nicht nachgewiesen, obwohl ihm diesbezüglich die Beweislast obliege. Es ist für das Divisionsgericht einfacher, schlicht das Misslingen dieses (genau genommen ohnehin nie möglichen) Beweises zu konstatieren als den Begriff des Ethischen im Einzelfall zu konkretisieren. Für den Angeklagten ist diese Situation unbefriedigend, und sie hat eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur Folge. Es ist für den Verteidiger im divisionsgerichtlichen Verfahren schwierig, seinem Klienten einigermassen präzise Prognosen über den Ausgang des Verfahrens und über das Strafmass zu geben.

Bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts sind die Gerichte aber – entgegen und ausserhalb des Gesetzeswortlautes – nicht bereit, **jede Ethik** und **jeden Gewissensimperativ** zu honorieren. Religiöse und ethische Motive werden nicht in bezug auf die Landesverteidigung und die Armee als solche gewürdigt, sondern nur insoweit, als sie sich auf das (viel engere) Gebot absoluter Gewaltfreiheit reduzieren lassen. Es ist schon jetzt verbreitete Praxis, im wesentlichen auf das echte Bekenntnis des Angeklagten zu absoluter Gewaltfreiheit abzustellen; macht der Angeklagte ein solches Bekenntnis glaubhaft, so wird er des Privilegs als würdig befunden. Misslingt es ihm, so wird ihm die Strafmilderung nicht zuteil, ungeachtet aller religiösen, ethischen und Gewissensargumente, die er in bezug auf Landesverteidigung und Armee ins Feld geführt haben mag. Denn die Praxis hat richtig erkannt, dass nicht Ethik und Religion an sich, sondern das in einen ethischen oder religiösen Normenkomplex eingebettete **Bekenntnis zur absoluten Gewaltlosigkeit** der Prüfstein für das Privileg sein muss. Wer Gewalt in anderem Kontext (z. B. in einem Religionskrieg gegen Andersgläubige oder in einem revolutionären Umsturz) zu bejahen vermag, ist nicht legitimiert, dem eigenen Staatswesen den Waffendienst zu verweigern, so sehr er zu diesem Staatswesen oder zur Ausgestaltung des Waffendienstes in persönlicher Opposition steht.

Künftiger Gesetzeswortlaut

Würde die bisherige Privilegierungspraxis neu kodifiziert und würde sie zugleich als Test für die Zulassung zum Zivildienst übernommen, dann müsste, unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen, etwa folgende gesetzliche Regelung gefordert werden:

«Macht derjenige, der die Einteilung zum Zivildienst beantragt hat, aufgrund religiöser oder ethischer Überzeugungen, die seine Lebensführung entscheidend bestimmen, glaubhaft, dass er den Militärdienst verweigert, weil er die Anwendung von Gewalt gegenüber anderen Menschen unter allen Umständen ablehnt, so wird er vorläufig von der Dienstpflicht in der Armee befreit und dem Zivildienst zugewiesen.

Hat er den Zivildienst vollständig abgeleistet oder wurde er vorzeitig daraus entlassen aus Gründen, die seinen Willen zur geforderten Zivildienstleistung nicht in Frage stellen, so wird er von der Dienstpflicht in der Armee zu Friedenszeiten endgültig befreit.»

Bei einem solchen Gesetzeswortlaut würden die dogmatischen Schwierigkeiten mit dem Begriff des Gewissens aus dem Wege geräumt, und es würde das unpraktikable Requisit der Gewissensnot entfallen. Das Beweisthema wäre klarer als bisher umschrieben, einer Spiegelfechterei mit wohlklingenden Theorien effizienter als bisher der Riegel geschoben, indem der Verweigerer schon aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes zum Beweis aufgefordert wäre, inwiefern sich seine Überzeugungen auch in seiner nicht-militärischen Lebensführung konkret auswirken. Ethische und religiöse Überzeugungen, welche eine Ablehnung unseres Staates oder unserer gesellschaftlichen Verhältnisse implizieren, wären von Gesetzes wegen nicht mehr relevant. Ethik und Religion könnten und müssten nur noch insofern eine Rolle spielen, als sie den Verweigerer zu absoluter Gewaltlosigkeit verpflichten.

Abschaffung der privilegierten Bestrafung

Die überwiegende Mehrheit der bisher privilegiert bestraften Gewissenstäter wird künftig Zivildienst leisten; für jene wenigen (zum Beispiel Zeugen Jehovas), die jeglichen persönlichen Dienst einschliesslich des Zivildienstes ablehnen, sollte die privilegierte Bestrafung gemäss Art. 81 Ziff. 2 MStGb nicht mehr vorgesehen sein. Würde eine Strafmilderung für den Tatbestand der «Zivildienstverweigerung aus schwerer Gewissensnot» vorgesehen, dann wäre ein Beweisverfahren in nicht mehr justiziablen philosophischen Höhen institutionalisiert. Art. 81 Ziff. 2 MStGb ebenso wie Art. 83 Abs. 1 zweiter Satz (privilegierter Tatbestand des Ausreissens) werden mit der Einführung des

Zivildienstes aufzuheben sein. Die Zivildienstverweigerung muss als eigener Tatbestand strafbar sein, genau gleich wie die (nicht mehr privilegierbare) Militärdienstverweigerung.

Ausgestaltung des Zivildienstes

Der von einer richterlichen Behörde abzunehmende Überzeugungstest muss ergänzt werden durch eine Ausgestaltung des Zivildienstes, welche diesen für Drückeberger klar als unattraktiv erscheinen lässt. Zur Ausgestaltung des Zivildienstes müssen demgemäss etwa folgende Postulate gehören:

– Der Zivildienst ist in körperlicher Hinsicht ebenso anstrengend wie der Militärdienst; er besteht zur Hauptsache in körperlicher Arbeit, die vorwiegend im Freien geleistet wird.
– Der Zivildienst wird durchgeführt nach den Prinzipien der Hierarchie und des Gehorsams, analog dem Militärdienst; das Befehls- und Disziplinarwesen unterscheidet sich nicht vom militärischen.
– Der Zivildienst wird in täglichen Arbeitspensen abgeleistet, die denjenigen des Militärdienstes entsprechen. Also keine geregelte Arbeitszeit, keine 44-Stunden-Woche, sondern statt dessen ein Tagesbefehl von frühmorgens bis zum Lichterlöschen, mit beschränktem Ausgang und Freizeit (Urlaub) wie im Militärdienst und mit Kasernierung (Gemeinschaftsunterkünften), nicht Einzelzimmern für die Pflichtigen.

Als Einsatzmöglichkeiten für solche Zivildienstkompanien kommen Aufgaben in der Berglandwirtschaft, Aufforstungen, Strassenbau im Gebirge, Lawinenverbauungen, Schneeräumung, Reinigung von Seeufern und Wäldern und anderes mehr in Frage.

Nicht in Frage kommen Spital- und Sozialdienste sowie administrative Tätigkeiten, da sich hier das Erfordernis der kollektiven Disziplin nicht hinlänglich durchführen lässt. Es ist Ärzten und Krankenschwestern in Spitälern und Pflegeheimen weder zuzumuten noch möglich, arbeitsunwillige Zivildienstpflichtige zu harter körperlicher Arbeit heranzuziehen.

Abschliessende Bemerkungen

Zusammenfassend ergeben sich folgende Postulate:
– Der Zivildienst als anerkannte Form der Dienstleistung für hiefür qualifizierte Pflichtige ist einzuführen, und die Institution des waffenlosen Militärdienstes ist abzuschaffen.
– Innerhalb der Strafnormen für die Dienst- und Zivildienstverweigerung und für das Ausreissen bei beiden Dienstarten ist der Strafmilderungsgrund der religiös/ethisch motivierten Gewissensnot zu eliminieren. Die gesetzgeberische Antwort auf die Gewissensnot heisst Zivildienst; für privilegierende Strafnormen ist kein Bedarf mehr.
– Der Überzeugungstest für die Zuweisung zum Zivildienst soll sich beschränken auf die Prüfung des Bekenntnisses zu unbedingter Gewaltlosigkeit im oben dargelegten Sinne. Das schwer justiziable Requisit der Gewissensnot ist aus dem Testverfahren zu eliminieren.
– Der Zivildienst muss solcherart organisiert und geregelt werden, dass eine Unterwanderung seiner Kader durch Armeegegner als ausgeschlossen erscheint und dass der Dienst für den Pflichtigen hart und anstrengend ist. Dadurch, dass der Zivildienstpflichtige seinen Dienst in einem Zug absolvieren kann und der Inkonvenienz jährlicher Wiederholungskurse entgeht, ist er bereits in gewissem Grade privilegiert. Es ist ihm deswegen mindestens ebensoviel Strenge und Unannehmlichkeit zuzumuten wie dem Wehrmann. Nur ein harter Zivildienst ist auch geeignet, im Sinne eines Tatbeweises den Verdacht der Drückebergerei schlüssig zu widerlegen. ■

Rückspiegel

Sein *Geist schwebt über den Niederungen*

Die erste Runde des Kampfes um den Leopard ist durch. Sie wurde eröffnet mit schrillen Trompetenstössen der Präsidenten zweier schweizerischer Parteien. Sie fand ihren Abschluss mit der sachlichen Erklärung der ständerätlichen Untersuchungskommission zur Durchleuchtung der Preisgestaltung; woraus sich dann der Verschiebungsbeschluss des Ständerates ergab. Den Höhepunkt erreichte die Kampagne aber ohne Zweifel mit dem von einem illustrierten Unterhaltungsblatt eingelegten Zwischenspurt unter dem Slogan: «Was das Volk will.» Nach SI will das Volk ***ihn*** *nicht.*

Da werden also angeblich 600 Schweizer Bürger von einem «Institut für Marketing, Information und Service» zum Thema Leopard befragt. Telefonisch und in Kurzform, versteht sich. Aber exklusiv und repräsentativ, wie SI und anderntags auch Radio DRS in den Nachrichten nachdoppelnd versichern.

Wir erlauben uns, einige Zweifel sowohl an der sachlichen Kompetenz der Fragesteller, wie auch derjenigen der Befragten, aber auch an der publizistischen Vermarktung dieser «Meinungsforschung» zu äussern.

Schon die Verpackung eines vielschichtigen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Geschäfts in ein Unterhaltungsgefäss ist stossend. Die Verallgemeinerungen und Simplifizierungen aber sind unzulässig, weil desinformativ. Desinformativ vor allem dadurch, dass Wesentliches weggelassen wurde (obwohl dem recherchierenden Autor bekannt) – und weil schwerwiegende Verdächtigungen vorgebracht wurden.

Damit werden die Absichten erkennbar. Zunächst: Der Leser soll konditioniert werden. Misstrauen gegenüber der Lauterkeit der am Geschäft Beteiligten, Unwille über die angeblich nicht transparente Vorbereitung und Präsentation und Zweifel an der Notwendigkeit der Beschaffung sollen aufkommen. Das gibt die Claque, die es für die nächsten Runden der parlamentarischen Debatten des kommenden Herbstes braucht. Im neuen Stil wird dann mit härteren Bandagen geboxt.

Sodann soll Terrain vorbereitet werden im Hinblick auf die gelegentlich anstehende Volksabstimmung über ein Rüstungsreferendum: «Seht ihr, nach all den Rüstungsskandalen – von Mirage bis Leopard – muss die Entscheidungskompetenz über die Rüstung doch endlich dem Volk übergeben werden.»

Dem Blatt, das sich erlaubt, jede Woche einem unbescholtenen Miteidgenossen einen blossstellenden Kaktus zu überreichen, dürfen wir dieses Mal einen schönen, grossen ***Kaktus des Monats*** *zurückgeben. Und da es der Zufall will, dass wir gerade eine Doppelnummer herausbringen, ist noch ein zweiter Kaktus zu vergeben. Er geht an «His masters voice», den Reporter-Entertainer der SI. fa*